



Jutta Hohmann

# Mediation im Bundesjustizministerium angelangt Teil VI

## *I.* *Einleitung*

Im Mai 2008 ist die EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen in Kraft getreten<sup>1</sup>. Damals wurden die einzelnen Länder der Europäischen Union verpflichtet, diese Richtlinie bis zum 20. Mai 2011 um- und sich mit dem Thema Mediation auseinander zu setzen. Diese Frist zur Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht ist längst abgelaufen. Am 25. Mai 2011 fand vor dem Rechtsausschuss des Bundestages eine öffentliche Anhörung statt. Der auf die Tagesordnung der Sitzung vom 20.10.2011 gesetzte Tagesordnungspunkt 2. und 3. Lesung wurde wieder von der Tagesordnung genommen. Niemand kann heute voraussagen, wann genau eine Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung der Mediation erfolgen wird und mit welchen Inhalten genau. Nach letzten Informationen sollen die 2. und 3. Lesung nunmehr Ende

November/Anfang Dezember 2011 erfolgen und nach Befassung durch den Bundesrat könnte das Gesetz im Februar 2012 in Kraft treten. Bis dahin kann über den Inhalt dieses Gesetzes nur spekuliert werden.

## *II.* *Verschwiegenheitspflicht und Zeugnisverweigerungsrecht*

§ 4 des Referentenentwurfes regelt die gesetzliche Verschwiegenheitspflicht. Dadurch sind MediatorInnen in Zivilverfahren und in allen auf diese Regelung Bezug nehmenden Verfahren gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO zeugnisverweigerungsberechtigt und zwar unabhängig von ihrem Grundberuf. Auch weiterhin soll es bei dem Zeugnisverweigerungsrecht für alle MediatorInnen unabhängig vom Grundberuf bleiben. Allerdings soll es in Fällen mit Kindeswohlgefährdung kein Zeugnisverweigerungsrecht für

MediatorInnen geben. Leider soll auch weiterhin darauf verzichtet werden, das Zeugnisverweigerungsrecht auf den Bereich des Strafprozessrechts auszudehnen.

## *III.* *Qualitätssicherung der Aus- und Weiterbildung*

Es soll weiterhin auf eine Regelung des Berufsbildes von MediatorInnen mit einheitlichen Fort- und Weiterbildungsstandards verzichtet werden. Mechanismen der Qualitätskontrolle sind weiterhin nicht vorgesehen. Dies ist bereits nach der Veröffentlichung des Referentenentwurfes und während der Anhörung im Mai 2011 heftig kritisiert worden<sup>2</sup>. Die Vertreter der Anwaltschaft hatten bezüglich Qualitätssicherung und anschließender Zertifizierung mit Bezugnahme auf eine Rechtsverordnung ein äußerst minimalistisches Modell favorisiert, dass bezüglich der Qua-

litätskriterien noch wesentlich hinter jenen Kriterien zurückblieb, die wir bis Dezember 2010 im Bundesjustizministerium der Justiz tagenden »Bundesarbeitskreis Zertifizierung von Mediatorinnen und Mediatoren«, in dem ich für den BM aufgetreten bin, gemeinsam mit Vertretern der Anwaltschaft erarbeiteten. Bereits damals und auch bei der oben beschriebenen Anhörung hatten die Vertreter der Rechtsschutzversicherer mit deutlichen Worten darauf hingewiesen, dass die Verbraucher hohe und verlässliche Qualitätsstandards erwarten<sup>3</sup>. Inzwischen soll einem Ondit zur Folge die gesetzliche Einführung eines zertifizierten Mediators angedacht worden sein. Näheres soll in einer Rechtsverordnung geregelt werden. MediatorInnen sollen für eine Zertifizierung eine Ausbildung von 120 Stunden, im Bereich Familien- und Wirtschaftsmediation von 160 Stunden absolviert haben.

#### IV. Gerichtliche und gerichtssinterne Mediation

Im Vorfeld hat es bereits heftige kontroverse Diskussionen um die nach dem Referentenentwurf angedachte

Aufrechterhaltung der richterlichen Mediation gegeben. Inzwischen ist geplant, die richterliche Mediation »abzuschaffen« und stattdessen ein »Güterichtermodell« nach bayerischem Vorbild einzuführen. Dies begrüße ich ausdrücklich. Wir hatten lange die Frage diskutiert, ob es sich bei der in Gerichten durchgeführten Mediation überhaupt um Mediation nach unserem Verständnis handelt. Hinzu kam, dass Richter mit einem Amtsbonus ausgestattet sind, der leicht den Anschein erwecken könnte, dass bei den Gerichten die »bessere Mediation« durchgeführt werden würde. Dieser Amtsbonus erweckt die Erwartungshaltung der Konfliktparteien, dass RichterInnen die »gerechteren« MediatorInnen seien. Hinzu kommt, dass bei einem Vorhandensein von richterlicher Mediation Rechtsanwältinnen ihre MandantInnen nicht an sog. außergerichtliche MediatorInnen verweisen dürften, weil RechtsanwältInnen auf die kostengünstigste Möglichkeit hinzuweisen haben. Gerichtsinterne Mediation ist im Gegensatz zu anderen Mediationen kostenlos. In dieser Kostenfreiheit liegt ein Wettbewerbsvorteil, der die außergerichtliche Mediation an der Entfaltung hindert.

Ich hoffe, bald zu dem neu in Kraft getretenen Mediationsgesetz Stellung nehmen zu können. Es bleibt weiterhin spannend.

<sup>1</sup> Jutta Hohmann: *Mediation goes Europe*. In: *Spektrum der Mediation* 2008, Heft 29, S. 38.

<sup>2</sup> Christoph Paul: *Mediationsgesetz – Anhörung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages*. In: *Zeitschrift für Konflikt-Management* 2011, S. 119 - 120.

<sup>3</sup> Paul a.a.O.

#### AutorInneninfo



- \* Jutta Hohmann  
1. Vorsitzende Bundesverband  
MEDIATION
- \* E-Mail: [jutta.hohman@bmev.de](mailto:jutta.hohman@bmev.de)

## Mediation kann mehr



Die KundInnenbroschüre mit dem oben genannten Titel hat großen Zuspruch gefunden. Innerhalb von einem halben Jahr sind 20 000 Ex. versandt worden. Offensichtlich eignet sich die Broschüre hervorragend zum Verteilen an Kunden oder solchen, die es werden könnten. Deshalb haben wir uns für eine Neuauflage entschieden. Es gab eine redaktionelle Überarbeitung. Die Kritikpunkte haben wir weitestgehend aufgenommen und umgesetzt.

Mit den restlichen finanziellen Ressourcen der Anzeigen und Sponsoren der 1. Ausgabe und den neuen Anzeigenkunden konnten wir die Finanzierung sicherstellen, sodass wir die Broschüre weiterhin kostenlos abgeben können.

**Bestellungen bitte an:** [erwin.ruhnau@bmev.de](mailto:erwin.ruhnau@bmev.de)